

# Reform des Hochschulzulassungsrechts – erfüllte und unerfüllte Erwartungen

Referat am 24. November 2005 in Weimar

## 1. Einleitung

Am 04.09.2004 ist das 7. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes in Kraft getreten. Erklärtes Ziel dieser Novelle war die deutliche Stärkung des Rechts der Hochschulen, ihre Studenten in eigener Verantwortung auswählen zu dürfen. Zugleich sollte den besten Abiturienten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich für ihre Wunschhochschule zu entscheiden, und zwar ohne ein Hochschulauswahlverfahren durchlaufen zu müssen.

Die Neuregelung betraf lediglich folgende in das bundesweite ZVS-Verfahren einbezogene Studiengänge:

- Biologie (Diplom)
- Medizin (Staatsexamen)
- Pharmazie (Staatsexamen)
- Psychologie (Diplom)
- Tiermedizin (Staatsexamen)
- Zahnmedizin (Staatsexamen)

In diesen Studiengängen kamen auf insgesamt 18.975 Plätze (ohne Überbuchung) 78.678 Bewerber. In allen Studiengängen war ein Anstieg der Nachfrage festzustellen, am deutlichsten in Pharmazie mit über 22 %.

Studiengänge	Wintersemester 2004/2005	Wintersemester 2005/2006	Veränderungen absolut	Veränderungen in Prozent
Biologie*	8.482	7.329	- 1.153	- 13,6
Medizin	34.942	39.168	+ 4.226	+ 12,1
Pharmazie	3.167	3.876	+ 709	+ 22,4
Psychologie	14.524	16.482	+ 1.958	+ 13,5
Tiermedizin	5.396	5.593	+ 197	+ 3,7
Zahnmedizin	5.958	6.230	+ 272	+ 4,6

\* Die Zentralstelle ist ausschließlich für die Vergabe der Plätze für Biologie mit der Abschlußart "Diplom" zuständig. Zum Wintersemester 2005/06 wurde der Studiengang Biologie von insgesamt 13 Hochschulen auf die Abschlußart "Bachelor" umgestellt.

Im folgenden soll betrachtet werden, inwieweit sich die Erwartungen der Reform (bisher) erfüllt haben und inwieweit auch unerwartete Nebeneffekte aufgetreten sind. Sodann ist die administrative Durchführung des Verfahrens zu erörtern.

## **2. Abiturbestenquote**

Im Gegensatz zur bisherigen Leistungsquote, in der die Bewerber für 51% der verfügbaren Studienplätze nach Durchschnittsnote ausgewählt und die Ausgewählten überwiegend nach Kriterien sozialer Schutzwürdigkeit verteilt wurden, werden die Plätze in der Abiturbestenquote vorrangig leistungsbezogen vergeben.

Nachfolgend soll allein und beispielhaft die Situation im Studiengang Medizin dargestellt werden, Angaben zu den übrigen Studiengängen finden sich in den Anlagen.

Zunächst ist gegenüber der früheren Leistungsquote eine Verschärfung der Auswahlgrenzen festzustellen: Die obere Grenze lag bei 1,1 (Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen), die untere Grenze bei 1,5 (Berlin). Um als ausgewählter Abiturbester nach Freiburg, Heidelberg oder Tübingen zu gelangen, war eine Durchschnittsnote von 1,0 erforderlich, aber nicht in allen Fällen ausreichend (Auswahl- und Verteilungsgrenzen im Auswahlverfahren der Hochschulen komplett in [Tabelle 1](#)).

Andererseits konnten an einigen Orten nicht alle Plätze in der Abiturbestenquote ausgeschöpft werden. Weil allein der Wille der besten Abiturienten entscheiden soll, erfolgt keine Umverteilung durch die ZVS an Orte mit Unternachfrage. Dadurch blieben 707 Zulassungsmöglichkeiten ungenutzt ([Tabelle 2](#)). Diese Zulassungsangebote beruhten auf einer stark überbuchten Kapazität von 320 Studienplätzen. Diese 320 Plätze fielen in die Wartezeitquote.

Angesichts dieser Ergebnisse interessiert die Frage, ob und inwieweit bei der Verteilung vorrangig nach Durchschnittsnote ohne Landesquotenbildung die heimatnahen Bewerber verdrängt worden sind. Hierzu wurden alle Orte mit einer Verteilungsgrenze von 1,3 oder besser in die Betrachtung einbezogen, weil bei harten Verteilungsgrenzen ein Verdrängungseffekt am ehesten zu erwarten ist. Am auffälligsten ist die Situation an der Charité: Von 2746 Bewerbern, von welchen die Charité mit erstem Ortswunsch genannt worden war, hatten 1183 die Hochschulzugangsberechtigung in Berlin erworben. Hiervon wurden lediglich sechs Bewerber an die Charité verteilt. Der Anteil der zugelassenen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aus demjenigen Bundesland, in dem die Hochschule liegt, betrug demnach bei der Charité nur 11 % und lag somit deutlich unter dem Durchschnitt aller Hochschulen (60 %). Die Relation von Zulassungen zu Bewerbungen im 1. Ortswunsch betrug insgesamt 3 %, stellte sich bei Bewerbern an Hochschulen außerhalb des Erwerbslandes der Hochschulzugangsberechtigung mit 4 % geringfügig günstiger dar (Einzelheiten: [Tabellen 3 -5](#)).

Selbst wenn also im großen und ganzen keine deutlichen Verzerrungen feststellbar sind, stellt sich gleichwohl die Frage, ob eine Quote dieser geringen Größe sinnvoll ist, wenn ein Abiturient mit einer Durchschnittsnote von 1,1 nur noch eingeschränkte Möglichkeiten hat und diese Einschränkungen bei Durchschnittsnoten, die um ein oder zwei Zehntel schlechter sind, exponentiell zunehmen. In dieser Situation muß sich ein Bewerber insbesondere entscheiden, ob er alle Zulassungschancen in der Abiturbestenquote ausschöpfen will und dabei in Kauf nimmt, nicht am ersten Wunschort zugelassen

zu werden, oder ob er sich in der Abiturbestenquote auf seinen Wunschort beschränkt, um ggf. an jenen Ort über das Auswahlverfahren der Hochschulen zu gelangen.

Die Zulassungschancen wurden mit steigender Präferenz der genannten Orte deutlich geringer und betrugen bei der letzten Ortspräferenz mit Ausnahme der Tiermedizin in keinem Studiengang mehr als 1,5 % (Einzelheiten: [Tabelle 6](#))

### **3. Wartezeitquote**

Die Wartezeitquote wurde um 5 Prozentpunkte reduziert. Gleichwohl ist der erwartete Anstieg der Wartezeit ausgeblieben (Einzelheiten: [Tabelle 7](#)), was wohl auch darauf zurückzuführen ist, daß die Wartezeitquote durch die nicht in Anspruch genommenen Plätze aus der Abiturbestenquote verstärkt worden ist.

Im Gegensatz zur Abiturbestenquote fügt die ZVS bei den nach Wartezeit ausgewählten Bewerbern Orte mit geringer Nachfrage an, wenn eine Verteilung an die gewünschten Orte nicht möglich ist und der Bewerber dies Verfahren nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Das Annahmeverhalten bei Zulassungsangeboten für solche nicht genannten Orte betrug durchschnittlich 55 % und reichte bei einzelnen Orten von 0 % bis 100 % (Einzelheiten: [Tabelle 8](#)).

### **4. Hochschulauswahlverfahren**

Von den im Hochschulrahmengesetz beispielhaft genannten Auswahlkriterien Einzelnoten, studiengangbezogener Eignungstest, Berufserfahrung und Auswahlgespräch haben die Hochschulen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Über 70 % der beteiligten Fakultäten haben ihre Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung getroffen. Hierfür lassen sich mehrere Ursachen vermuten:

- Vielfach wird die Auswahl nach Durchschnittsnote als ein effektives Instrument betrachtet, das bei geringem Einsatz an Zeit und Arbeitskraft den Studienerfolg in hohem Maße erwarten läßt.
- Aber auch die Kurzfristigkeit der Umstellung hat viele Fakultäten davon absehen lassen, neue Auswahlverfahren einzuführen. Nach Inkrafttreten der HRG-Novelle mußten zunächst die Länder konkretisierende Gesetze erlassen, bevor die Hochschulen das konkrete Auswahlverfahren durch Satzungen regeln konnten.
- Schließlich war die ZVS durch die Vergabeverordnung daran gehindert, Einzelnoten und Angaben zum Beruf zu erfassen und an die Hochschulen weiterzuleiten.
- Von einer Ausnahme abgesehen (Universität Leipzig, Medizin) stand noch kein Test zur Verfügung.

Soweit die Auswahl nach Durchschnittsnote erfolgte, lag die Auswahlgrenze zwischen 1,5 und 1,7 (Einzelheiten: [Tabelle 10, Spalte „Auswahlgrenze vor Abgleich“](#)).

### **5. Gesamtschau zwischen den drei Quoten**

Neben der Einzelbetrachtung der einzelnen Quoten ist zu fragen, ob das Gesamtsystem stimmig ist oder ob Belange einzelner schutzwürdiger Sondergruppen nicht mehr hinreichend berücksichtigt

werden. Das soll beispielhaft anhand der Zulassungssituation Schwerbehinderter geschehen; ähnliche Betrachtungen ließen sich aber ebenso gut z. B. für Leistungssportler oder Verheiratete anstellen.

Nach bisheriger Rechtslage ergab sich folgendes Bild: Wenn (nach Abzug der sog. Vorabquoten, u. a. für Härtefallzulassung) 51% der noch verfügbaren Plätze nach Abiturdurchschnittsnote und 25% nach Wartezeit vergeben wurden (Auswahl) und die Ausgewählten zu 75% nach Sozialkriterien verteilt wurden, bestand für Schwerbehinderte eine realistische Chance, auch an die Hochschule ihrer Wahl zu gelangen.

Die sozialen Belange spielen nur noch bei der Wartezeitzulassung eine Rolle; hier sind sie primäres Verteilungskriterium, die Durchschnittsnote fungiert als Hilfskriterium. Über die Auswahl nach Wartezeit werden aber nur noch 20% der verfügbaren Studienplätze vergeben.

In den sechs von der ZVS bundesweit bewirtschafteten Studiengängen Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tier- und Zahnmedizin haben sich zum WS 2005/06 422 anerkannte Schwerbehinderte beworben; hiervon sind 124 über Wartezeit an ihre Wunschhochschule gekommen, 8 als Abiturbeste. Somit hat die Schwerbehinderteneigenschaft 290 Bewerbern in dem zentral bewirtschafteten Verfahrensteil (Abiturbesten- und Wartezeitquote) nicht zum Studienplatz am gewünschten Ort verhelfen können.

Ähnlich verhält es sich bei anerkannten Ortsbindungsanträgen aus gesundheitlichen Gründen. Von 199 Bewerbern mit anerkanntem einschlägigen Ortsbindungsantrag konnten 54 über Wartezeit und 5 als Abiturbeste am Wunschort zugelassen werden. Bei 140 Bewerbern blieb die Anerkennung ihres Antrags folgenlos.

Für diesen Personenkreis kam es also entscheidend auf das Hochschulauswahlverfahren an. Die Zahl der Teilnehmer an Hochschulauswahlverfahren kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden, was bei zeit- und arbeitsaufwendigen Verfahren, insbesondere bei Auswahlgesprächen, sinnvoll ist. Die Vorauswahl erfolgt üblicherweise nach den Kriterien Ortspräferenz und Durchschnittsnote. Bei einer Vorauswahl nach Durchschnittsnote haben die Betroffenen u. U. gar keine Chance, ihre besonderen Lebensumstände in einem Auswahlgespräch vorzutragen, weil sie erst gar nicht dazu eingeladen werden.

24 Schwerbehinderte wurden im Auswahlverfahren der Hochschulen an ihrem erstgenannten Ort zugelassen. 16 Bewerber mit einschlägigem Ortsbindungsantrag wegen gesundheitlicher Gründe (was aber für das Hochschulauswahlverfahren irrelevant ist!) erhielten eine Zulassung durch die Hochschule ihrer ersten Wahl.

Von den 422 schwerbehinderten Bewerbern konnten also im Verfahren zum WS 2005/06 nur 158 am Wunschort zugelassen werden. Das entspricht einem Anteil von 37 %. Im Vorjahreszeitraum betrug der Anteil 47 %. Von den 199 Bewerbern mit anerkanntem Ortsbindungsantrag aus gesundheitlichen Gründen sind 75 an ihren Wunschort gelangt, was einem Anteil von 37 % entspricht, gegenüber 57 % im Vorjahr.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die Zulassungsmöglichkeiten behinderter Menschen am Ort ihrer Wahl deutlich verschlechtert haben. Ihre Belange werden von Gesetzes wegen nur noch

bei der Zulassung nach Wartezeit und bei der sofortigen Zulassung wegen unzumutbarer Härte berücksichtigt. Weder die Abiturbestenquote noch die Hochschulauswahlverfahren sehen Möglichkeiten vor, die besonderen Belange von Schwerbehinderten zu berücksichtigen.

Zukünftig sollte also ein zusätzliches Vorauswahlkriterium geschaffen werden, wodurch die Hochschulen besondere Personengruppen unabhängig von Durchschnittsnote und Ortspräferenz in ihre Auswahlverfahren einbeziehen können.

## **6. Verfahrensdurchführung**

### **6.1. Bewerbungstermin für "Altabiturienten"**

Durch die kurze Vorlaufzeit waren offensichtlich nicht alle Stellen über die wesentlichen Verfahrensänderungen informiert, so daß auch von Beratungsstellen der Agenturen für Arbeit und Studienberatungsstellen der Hochschulen teilweise unzutreffende Auskünfte gegeben wurden. Ein Teil der "Altabiturienten" hatte dadurch die ursprünglich vorgesehene Bewerbungsfrist am 31.05.05 versäumt. Weil darüber hinaus zwei Bundesländer die Vergabeverordnung Wintersemester 2005/2006 erst nach dem 31.05.2005 veröffentlicht hatten, wurden die Bewerbungsfrist und die Nachfrist für Altabiturienten durch den Verwaltungsausschuß per Umlaufbeschluß am 20.06.05 außer Kraft gesetzt.

Bis zum 15.07.2005 bewarben sich daraufhin noch ca. 14.000 "Altabiturienten". Dadurch wurde die zweite Phase der Antragsprüfung (Bewerbungen der „Neuabiturienten“) erheblich belastet.

### **6.2. Auswahlverfahren der Hochschulen**

Die Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen wurden von einigen Universitäten noch nach Veröffentlichung des zvs-info zum Wintersemester 2005/2006 geändert, der letzte Änderungswunsch erreichte die ZVS unmittelbar vor Bewerbungsschluß am 13.07.2005. Durch die nachträglichen Änderungen waren die Bewerber benachteiligt, die sich frühzeitig beworben und ihre Studienortswahl aufgrund veralteter Informationen getroffen hatten. Die Zentralstelle hat - soweit dies noch möglich war - die Betroffenen mit erheblichem Aufwand per E-Mail, Serienbrief oder Kontrollblatt über die Änderungen der Auswahlkriterien informiert. Leider konnten auf diesen Wegen nicht mehr alle Antragsteller erreicht werden oder die Angeschriebenen konnten nicht mehr rechtzeitig reagieren, da Studienorte gem. § 3 Abs. 3 Satz 5 VergabeVO nur bis zum Bewerbungsschluß geändert werden können.

### **6.3. Datenaustausch**

In technischer Hinsicht geht der Austausch von Daten zwischen der ZVS und allen am Verfahren beteiligten Hochschulen nach Überwindung von Anlaufschwierigkeiten problemlos vonstatten. Die ZVS ist inzwischen auch dazu übergegangen, die Struktur der den Hochschulen übermittelten Daten an die Programme der HIS-GmbH anzupassen, mit denen die Hochschulen üblicherweise intern arbeiten.

Damit die Hochschulen in einem Jahr tatsächlich von mehr Auswahlkriterien Gebrauch machen können, wird es zum WS 2006/07 erforderlich, daß die ZVS ihnen auch Daten zu bestimmten Einzelnoten und zu einschlägigen beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten übermittelt. Im Hinblick auf den damit steigenden Erfassungsaufwand setzt dies jedoch voraus, daß die allermeisten Anträge

*online* gestellt werden und daß die Antragstellung *online* möglichst bald für verbindlich erklärt wird. Um mit Daten zu Einzelnoten und zu beruflichen Qualifikationen Erfahrungen zu sammeln, hat die ZVS bereits zum laufenden Wintersemester Modellversuche mit der Charité (Verwendung des Kriteriums 'Einzelnoten') und mit der Universität Tübingen (Verwendung des Kriteriums 'berufliche Qualifikationen') erfolgreich durchgeführt.

#### **6.4. Abgleich der Mehrfachzulassungen**

Ohne einen Abgleich der Mehrfachzulassungen im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens hätte nur knapp die Hälfte der Studienplätze besetzt werden können; der Abgleich hat also die Durchführung weiterer Nachrückverfahren erübrigt und somit die Vergabe beschleunigt. Andererseits sollten die Bewerber mit mehr als einem Zulassungsangebot die Möglichkeit erhalten, ihre einmal festgelegten Präferenzen zu ändern. Von den insgesamt 3.092 Bewerbern, die zwischen mehreren Zulassungsangeboten wählen konnten, haben sich 268, d. h. 8,7 %, für eine andere Hochschule als die in höchster Präferenz genannte entschieden; bei den Gründen für diese Entscheidung hat es offenbar auch eine Rolle gespielt, daß der eigentliche Wunschort aus taktischen Gründen nicht an erster Stelle genannt worden war, um das von anderen Hochschulen verwendete Vorauswahlkriterium der ersten Ortspräferenz zu umgehen. So hat sich beispielsweise ein knappes Viertel aller von der Charité Ausgewählten für eine andere Hochschule entschieden (Einzelheiten: [Tabelle 9](#)). Um den Bewerbern die Einhaltung der knappen Wochenfrist zu ermöglichen, hat die ZVS auch per Fax oder *online* abgegebene Erklärungen akzeptiert.

Ein weiteres Problem ergab sich durch den teilweise erheblichen (im Studiengang Medizin z. B. bis zu 0,7 betragenden) Abfall der Auswahlgrenzen beim Aufrücken der nächsten Bewerber nach Durchführung des Abgleichs, da vor dem Abgleich Bewerber mit besseren Noten bereits an Hochschulen nachrangiger Präferenz verdrängt worden waren (Einzelheiten: [Tabelle 10](#)). Gleiches gilt auch für andere Auswahlkriterien, wenn z. B. Bewerber in Auswahlgesprächen auf hinteren Rangplätzen stehen, aber dennoch nach Abgleich zugelassen werden. Die ZVS bereitet hier eine Datenbanklösung vor, die es den zunächst verdrängten Bewerbern ermöglicht, auf freie Plätze aufzurücken.

#### **6.5. Bescheidung durch die Hochschulen**

Nach Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens wurden von einigen Hochschulen vorab ohne Abstimmung mit der ZVS bereits Zulassungsbescheide verschickt bzw. Zulassungen in Aussicht gestellt. Diese in der VergabeVO nicht vorgesehene Handlungsweise war problematisch, weil diejenigen Hochschulen einen Wettbewerbsvorteil erlangen, welche weniger zeitaufwendige Verfahren durchführen. Infolgedessen laufen Hochschulen, die vor dem Abgleichsverfahren keine Benachrichtigungen verschicken, Gefahr, daß sich ausgewählte Bewerber zugunsten anderer Angebote entscheiden bzw. entschieden haben. Zudem haben drei Hochschulen in falscher Einschätzung ihrer Studienplatzkapazitäten Bewerbern Zulassungen in Aussicht gestellt, die von der Zentralstelle nicht bestätigt werden konnten.

## 6.6. Nachrückverfahren

Im Hochschulauswahlverfahren wird nur ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei kann sich ebenfalls das Problem ergeben, daß sich die Ranglisten allmählich erschöpfen und Bewerber zugelassen werden, welche von den Hochschulen als eher ungewünscht betrachtet wurden. Als geeignet empfiehlt sich eine weniger strenge Vorauswahl, so daß die Rangliste länger ist.

Sofern infolge berechtigter Beanstandungen von Ergebnissen aus den ZVS-Quoten Abhilfen erforderlich sind, können diese nur noch im Hochschulauswahlverfahren erfolgen, weil die ZVS kein Nachrückverfahren in eigenen Quoten mehr durchführt. Bisher hat sich die Zusammenarbeit problemlos gestaltet.

## 6.7. Terminplan

Das gesamte Verfahren ist durch zwei wesentliche Eckpunkte bestimmt: Die späte Aushändigung der Abiturzeugnisse in einigen Bundesländern, so daß sich die Fristen für die Bewerbung und das Nachreichen von Unterlagen nicht weiter vorverlegen lassen, und den Vorlesungsbeginn, zu dem allerspätestens die Bescheide verschickt sein müssen. Je später der Versand der Bescheide erfolgt, desto schlechter ist das Annahmeverhalten. Hieraus erklärt sich auch, weshalb das Annahmeverhalten in den ZVS-Quoten deutlich besser ausgefallen ist als im Hochschulauswahlverfahren (Einzelheiten: [Tabelle 11](#)).

Um das Annahmeverhalten zu verbessern, aber vor allem im Interesse der betroffenen jungen Menschen sollte jede vernünftige Möglichkeit genutzt werden, den Terminplan zu straffen. Hierzu zählen insbesondere die Verkürzung der Bearbeitungszeit der Anträge durch zentrale Erfassung und Prüfung einschließlich zeitaufwendiger Details wie Einzelnoten und Beruf, aber vor allem die Verpflichtung zur Antragstellung online.

Mittelfristig wäre es zu begrüßen, wenn die Zeugnisdaten direkt von den Schulen online übermittelt würden, weil dadurch der Prüfungsaufwand entfielen.

## 7. Zusammenfassung

Die 7. HRG-Novelle hat mehr Erwartungen geweckt, als sie erfüllen konnte. Insbesondere vermag die Abiturbestenquote nur ein sehr begrenztes Segment von Bewerbern zufriedenzustellen, wobei die sich ergebenden Grenzen nur schwer vermittelbar sind. Das Hochschulauswahlverfahren birgt noch reichlich Entwicklungspotential; wegen der Kurzfristigkeit der Umsetzung der Reform sind hier allenfalls Ansätze erkennbar, so daß eine abschließende Bewertung noch nicht möglich ist.

Wünschenswert wäre die Einbeziehung auch von sozialen Aspekten in die Hochschulauswahl, weil schutzwürdige Belange Einzelner bei einer Fokussierung allein auf die Bestenauslese auf der Strecke bleiben.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein Verfahren sinnvoll ist, das sich maßgeblich aus zentralen und dezentralen Zulassungsteilen zusammensetzt. Eine Entscheidung für das Eine oder Andere brächte mehr Transparenz, Prognostizierbarkeit und Akzeptanz für alle Beteiligten. Die Kritik einer Bewerberin steht insoweit für viele Beschwerden, weil sich die mit dem neuen Verfahren verbundenen Erwartungen der Bewerber nicht erfüllt haben:

**Von:** Manuela xxx[SMTP:xxx.xxx@web.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 27. September 2005 10:44  
**An:** Gruppe05@zvs.nrw.de  
**Betreff:** Erfahrung mit dem Auswahlverfahren der Hochschulen

*Ich habe mich für das Fach Psychologie um die Hochschulen Würzburg, Mannheim, Heidelberg, Trier, Dresden und Bamberg beworben. Nach der Abiturbestenquote habe ich keinen Platz bekommen, da hier der letzte Platz bei bayerischem Abitur an eine Person mit einem Schnitt von 1,3 vergeben wurde, ich allerdings 1,4 habe. Auch nach Wartezeit konnte mir kein Platz zugeteilt werden, da ich noch keine Wartesequater habe. Deshalb war für mich die letzte Chance das Auswahlverfahren der Hochschulen, das sich für mich allerdings als sehr enttäuschend erwiesen hat. Dazu möchte ich nun einige Punkte auführen.*

*Allein bei der Bewerbung bei den oben genannten sechs Städten konnte man das Desinteresse der meisten Hochschulen an einer eigenen Auswahl erkennen. Lediglich zwei Hochschulen forderten nochmals persönlich mein Abiturzeugnis und eine kurze Schilderung meines bisherigen Werdegangs ein, von keiner der Hochschulen wurde ich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Ich konnte also nicht die Erfahrung machen, dass sich die Hochschulen bemüht haben, ihre Bewerber auch nach anderen Kriterien als der Abiturnote auszuwählen - eher im Gegenteil.*

*Statt allerdings zumindest auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen wie bei der Auswahl nach Abiturbestenquote ebenfalls Länderquoten zu bilden, wird hier darauf verzichtet. Allein die allgemeinen Erfahrungen, die gezeigt haben, dass die „Qualität“ des Abiturs nicht in allen Bundesländern 1:1 vergleichbar ist, zeigt, dass der Verzicht auf Länderquoten eher zu einer allgemeinen Ungerechtigkeit statt Gerechtigkeit führt. Besonders Abiturienten aus Ländern mit einem vergleichsweise anspruchsvolleren Abitur werden hierdurch stark benachteiligt.*

*Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Hochschulen, wie ich es erfahren habe, sich keineswegs bemühen, dass Abiturienten aus der unmittelbaren Nähe dort studieren können. Es ist einfach ein Unding, dass man bei diesem Auswahlverfahren keinerlei Vorteile gegenüber Bewerbern aus anderen Regionen hat, wenn man an seiner Heimatuni studieren möchte. Allein aus finanziellen Gründen müsste es insgesamt doch im Interesse aller sein, wenn die Studenten im Idealfall während des Studium noch zu Hause leben könnten und somit keine „unnützen“ Mietkosten etc. anfallen würden, die bei einem Großteil der Studenten im Endeffekt durch BAföG zur Hälfte vom Staat finanziert werden müssen.*

*Was ich ebenfalls den Bewerbern gegenüber recht unverschämt finde, sind die vereinbarten Fristen. Denn ob man nach dem AdH überhaupt einen Platz bekommt, erfährt man erst um den 20. September, die endgültigen Zulassungsbescheide werden sogar erst am 30. September versandt. Vor allem durch das Wegfallen des Heimvorteils, wodurch alles viel unvorhersehbarer wird, führt dies zu einer in meinen Augen unnötigen Stressbelastung der Bewerber, die nun schnellstmöglich eine Wohnung finden müssen, weil das Semester unmittelbar nach Erhalt des Bescheids beginnt, sie allerdings in den meisten Städten eher schlechte Chancen haben, da fast überall in dieser Zeit Wohnungsknappheit herrscht, weil Bewerber um andere Studienplätze (FH, Nicht-ZVS-Studiengänge) sozusagen schon die freien Wohnungen „weggeschnappt“ haben, da sie viel früher Zu- bzw. Absagen erhalten. Besonders bei den Universitäten, die keine eigene Auswahl treffen, für die also die ZVS das AdH erledigt, sollten die Bescheide zusammen mit denen nach Abiturbestenquote und Wartezeit versandt werden, da ja bereits zu diesem Zeitpunkt, also Mitte August, errechnet werden kann, wer an einer solchen Uni nach AdH einen Platz bekommt und wer nicht. Es ist doch eigentlich unnötig, die Bewerbungen noch über einen Monat im Unklaren zu lassen, wenn man ihnen bereits die nötige Information geben könnte. Man müsste also das AdH nochmals splitten in Unis, die davon Gebrauch machen, und Unis, die es nicht nutzen.*

*Persönlich stark enttäuscht wurde ich vor allem dadurch, dass - wie ich bei einer direkten Anfrage bei meiner ersten Präferenz, der Universität Würzburg, erfahren musste - dort nicht nur einfach das Auswahlverfahren der Hochschulen gänzlich an die ZVS „abgeschoben“ und hier keinerlei Eigeninitiative bei der Auswahl ergriffen wird, sondern dass man hier anscheinend nicht einmal richtig weißt und erklären kann, nach welchen Kriterien diese Auswahl letztlich getroffen wird. Bereits nachdem ich einen Ablehnungsbescheid nach Abiturbestenquote bekommen habe, habe ich in Würzburg angerufen, um mich dort zu erkundigen, wie meine Chancen stehen, nach dem AdH dort*



einen Platz zu bekommen. Daraufhin wurde mir von dem Herren am Telefon erklärt, dass ich mir doch bei einem Schnitt von 1,4 überhaupt keine Sorgen machen müsste, keinen Platz zu bekommen, wenn nach bayerischer Quote bei der Auswahl nach Abiturbestenquote die letzte Person mit 1,3 einen Platz zugewiesen bekommen hat und ich zudem noch aus der unmittelbaren Nähe von Würzburg komme. Wie sich aber gezeigt hat, habe ich in Würzburg durch das AdH keinen Platz bekommen und an der Aussage des Herren ist wohl auch abzulesen, dass er offensichtlich nicht wusste, dass für das AdH keine Länderquoten gebildet werden und es hierfür auch bedeutungslos ist, woher man kommt. Auch als ich mich dann nach meinem zweiten Ablehnungsbescheid für Würzburg nach AdH wiederum an die Uni Würzburg gewandt habe, konnte mir hier keine Auskunft darüber gegeben werden, wie das Verfahren genau abgelaufen ist und ob bzw. welche Nachrückmöglichkeiten sich für mich bieten. Die Dame am Telefon hat mir nämlich zunächst zugesichert, dass ich auf jeden Fall nachrücken darf, was aber tatsächlich in meinem Fall gar nicht möglich ist.

Hiermit komme ich auch gleich zu der letzten Sache, die für mich absolut unlogisch erscheint: Die Möglichkeit nachzurücken. Ich verstehe nicht, weshalb es möglich ist, bei einer Uni höherer Präferenz nachzurücken, wenn man nur an einer anderen, weiter unten in der persönlich gewählten Reihenfolge aufgeführten Uni eine Zusage bekommen hat, es allerdings nicht möglich ist - wie in meinem Fall - nachzurücken, wenn man bei zwei Unis eine vorläufige Zusage hat. In meinem Fall ist es nämlich so, dass ich theoretisch in Mannheim und in Trier einen Platz bekommen hätte, weswegen ich in Würzburg nicht mehr nachrücken darf, hätte ich allerdings z.B. nur in Mannheim eine vorläufige Zusage bekommen, wäre dies möglich gewesen. Warum? Ich erkenne dahinter für mich einfach keinen Rechtfertigungsgrund.

Ich erwarte auf dieses Schreiben keine Antwort. Es ist mir nur wichtig anhand meiner persönlichen Erfahrung zu zeigen, dass in meinen Augen das AdH keinesfalls zu einer gerechteren Verteilung der Studienplätze führt, besonders deshalb, weil insgesamt betrachtet wohl die wenigsten Hochschulen tatsächlich von einer eigenen Auswahlmöglichkeit Gebrauch machen und im Gegenzug „Gerechtigkeitsmacher“ wie Länderquote, „Heimvorteil“ etc. im AdH bedeutungslos geworden sind. Dieser Brief richtet sich also nicht gegen die ZVS, sondern vielmehr gegen einen Großteil der Hochschulen, der für mich unverantwortungsvoll handelt und sich vor allem über die Auswirkung getroffener Entscheidungen wohl nicht wirklich bewusst ist. Ich hoffe sehr, dass dieses Verfahren noch einmal deutlich überdacht und hoffentlich sehr bald überarbeitet wird, damit die Vergabe so schnell wie möglich - wenn auch nicht mehr für mich, so zumindest für nachfolgende Bewerber - wieder gerechter und verlässlicher verlaufen kann.

Mit freundlichen Grüßen, xxxxxxx, Registriernummer 05 64 xxx xx